



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 13.11.2024

2024/241

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	11.12.2024	
Rat der Stadt	12.12.2024	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2025 -Straßenreinigung- und Erlass einer Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2025 – Straßenreinigung – zur Kenntnis und stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates über die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zu.

Kravanja

Brigadski

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2025 keine Gebührenänderung bei der Gehweg- und Fahrbahnreinigung. Für den Fahrbahnwinterdienst wird vorgeschlagen, die Gebühr im Vergleich zur aktuellen Satzung um 0,09 € auf dann **1,61 €** je laufendem Frontmeter zu senken.

Daher wird folgende Änderung des § 7 Absatz 5 vorgeschlagen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: - In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,70 Euro Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der - Reinigungsklasse 9: 1,70 Euro.	(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: - In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,61 Euro Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der - Reinigungsklasse 9: 1,61 Euro.

Trotz einer für das Jahr 2025 wieder auf einem moderaten Niveau prognostizierten Inflationsrate von 2 % ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung keine Notwendigkeit, die Gebühren für Leistungen „Gehweg- und Fahrbahnreinigung“ im Bereich Straßenreinigung anzupassen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

